



# GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: [gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at)

[www.finkenberg.tirol.gv.at](http://www.finkenberg.tirol.gv.at)

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

Finkenberg, am 23.12.2019

---

## KANALGEBÜHRENORDNUNG

### **der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornauberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg, Bezirk Schwaz, hat mit Beschluss vom 25.7.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, nachstehende Kanalgebührenordnung für den Ortsteil Dornauberg erlassen. Diese Gebührenordnung gilt jedoch nicht für das restliche Gemeindegebiet von Finkenberg (eigene Gebührenordnung).

#### **§ 1**

#### **EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

Für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage Finkenberg, Ortsteil Dornauberg, erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar Gebühren in Form einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr bzw. Erweiterungsgebühr) und einer laufenden Gebühr (jährlich wiederkehrende Kanalgebühr) sowie einer Zählergebühr für die Wasserzähler.

#### **§ 2**

#### **ANSCHLUSSGEBÜHR**

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage eine Anschlussgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an den Sammelkanal.  
Für Gebäude oder Gebäudeteile, für die bereits Anschlussgebühr bezahlt wurde, wird auch bei einer Erweiterung keine Anschlussgebühr mehr fällig.
2. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Baubewilligung nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

#### **§ 3**

#### **ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Wenn die Sammelkanäle des Ortsteiles Dornauberg erneuert werden müssen bzw. durch weitere oder gemeinsame Sammelkanäle oder durch eine Abwasserreinigungsanlage ergänzt werden, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.

2. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einer Liegenschaft an die Erweiterungsanlage.

#### **§ 4**

### **LAUFENDE GEBÜHR (KANALGEBÜHR)**

Die Gemeinde Finkenberg erhebt für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und für die laufende Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen, die Darlehensannuitäten und die an den Abwasserverband zu zahlenden Betriebs- und Schuldendienstbeiträge und eventuell notwendigen Rücklagenbildungen, festgesetzt (Bemessungszeitraum).

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

#### **§ 5**

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse (umbauter Raum) nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr.58/2011.

Ausnahmen von der Anschlussgebühr:

a) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Kanalanschluss besteht;

b) Schuppen, Städel, Gartenhäuschen, Unterstellflächen ohne Wasseranschluss.

Eine nachträgliche Zweckwidmungsänderung dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder eine Wassereinleitung ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,82 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Anschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6**

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse (umbauter Raum) nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr.58/2011.
2. Für die Einhebung der Erweiterungsgebühr ist eine zusätzliche Verordnung (Gemeinderatsbeschluss) notwendig, die Höhe, Fälligkeit usw. regelt.

#### **§ 7**

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER JÄHRLICHEN LAUFENDEN GEBÜHR**

1. Bemessungsgrundlage ist der laut Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch in Kubikmetern. Ist der festgestellte Wasserverbrauch unrichtig (Zähler kaputt, nicht über den Zähler laufende Nebenanschlüsse usw.) oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnitts-

verbrauch oder anderen vergleichbaren Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalgebühr gemäß § 147 der TLAO zu schätzen.

2. Sind Grundstücke zur Gänze oder nur teilweise nicht an die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Ginzling angeschlossen, sind auch Wasserzähler anzubringen. Ist kein Wasserzähler eingebaut (technisch nicht möglich oder weigert sich der betreffende Grundbesitzer einen Wasserzähler einbauen zu lassen), erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches nach Einwohnergleichwerten.
3. Für die Pauschalierung nach Abs. 2 gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
  - 1 Haushaltsbewohner = 1 EGW
  - 1 Saisonbediensteter = 1 EGW
  - Fremdenzimmer je Bett:
    - Komfortzimmer (Zimmer mit Bad oder Dusche) = 2 EGW
    - Übrige je Bett (auch je Bett in Ferienwohnung) = 1 EGW
  - Sitzplätze in Gaststätten:
    - 1 Sitzplatz = 1 EGW

Für 1 EGW ist ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup>/Jahr als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW für die Pauschalierung gilt der 1. Jänner jeden Jahres. An- und Abmeldungen während des Jahres werden aliquot abgerechnet, wobei jeweils der nächste Monatserste als Stichtag heranzuziehen ist.

Pro angeschlossenem Grundstück werden aber jedenfalls Mindestverbrauchsmengen jährlich abgerechnet, und zwar:

Grundstücke bzw. Objekte ohne Fremdenzimmervermietung:

- bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche = 100 m<sup>3</sup>
- über 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche = 200 m<sup>3</sup>

Grundstücke bzw. Objekte mit Fremdenzimmervermietung:

- bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche = 200 m<sup>3</sup>
- über 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche = 400 m<sup>3</sup>

4. Die laufende Kanalgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 2,26 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Die laufende Kanalgebühr sowie die Gebühr für Wasserzähler werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Zustellung fällig. Zur laufenden Kanalgebühr erfolgt jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal eine Akontierung in Höhe von rund 25 % des Vorjahresverbrauchs. Die Ablesung der Zähler erfolgt samt Gebührenabrechnung im November (Restvorschreibung). Die laufende Kanalgebühr nach Pauschalsätzen (§ 7 Zif. 3 und 4) wird im zweiten Quartal abgerechnet, ebenso die Gebühr für die Wasserzähler, jeweils mit Fälligkeit 15.5.

## § 8

### WASSERZÄHLEREINBAU UND ZÄHLERGEBÜHR

1. Die laufende Kanalgebühr der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.

2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Montage, Erhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler wird von der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.
  
3. Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einem verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen.  
Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.  
Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für den Einbau gelten überdies die Bestimmungen der ÖNORM B 2532.
  
4. Für die erforderlichen baulichen Anlagen hat der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist durch den Bürgermeister aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen baulichen Anlagen herzustellen und den Einbau des Wasserzählers zu dulden. Die mit der Durchführung des Einbaues beauftragten Personen sind berechtigt, das Grundstück und die Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten und dort die erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen.
  
5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 % liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Wird die Fehlergrenze von 5 % überschritten, dann trägt die Gemeinde diese Kosten der Überprüfung. In diesem Falle wird auch die Wassergebühr nach dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres berechnet. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.
  
6. Für die Wasserzähler wird eine Zählergebühr eingehoben. Die Zählergebühr beträgt jährlich incl. 10 % MwSt. je Zähler:

- Zähler klein	( 3 m <sup>3</sup> )	€ 7,-
- Zähler mittel	( 7 m <sup>3</sup> )	€ 8,-
- Zähler groß	(20 m <sup>3</sup> )	€ 14,50
- Großzähler		€ 110,-

## § 9 AUSKUNFTSPFLICHT

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen sowie der Wasserzähleranlage erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

**§ 10**  
**GEBÜHRENSCHULDNER**

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes).
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Rechnungsjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.

**§ 11**  
**VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:  
Andreas Kröll e.h.